

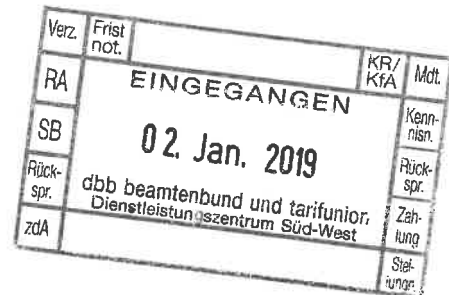


VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Dr. Jörg Goldschmidt,
Feldspatweg 8, 73760 Ostfildern



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

DBB Beamtenbund und Tarifunion Dienstleistungszentrum S-W,
Kaiserring 14-16, 68161 Mannheim, Az: WA/16/060441/mo

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-
Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

- Beklagter -

wegen dienstlicher Beurteilung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 2. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Hauser als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 2018 ohne weitere mündliche Verhandlung

am 21. Dezember 2018

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids des Ministeriums für Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 02.08.2016 verurteilt, die dienstliche Beurteilung des Klägers vom 09.02.2016 aufzuheben und ihn für den Beurteilungszeitraum 01.10.2011 bis 31.07.2015 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut dienstlich zu beurteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine dienstliche Regelbeurteilung. Er ist promovierter Biologe und seit 22 Jahren im Dienst des beklagten Landes, zuletzt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als technischer Direktor und Referent für Bio- und Gentechnik sowie Arbeitsschutz in Besoldungsgruppe A 15.

In der dienstlichen Beurteilung vom 09.02.2016 für den Beurteilungszeitraum 01.10.2011 bis 31.07.2015, welche sich aus einer Bewertung der Leistungsmerkmale mit 16 Einzelbewertungen und einer Befähigungsbeurteilung mit 19 Merkmalen zusammensetzt, wurde der Kläger mit einer Gesamtnote von 7 von maximal 15 Punkten (verbalisiert: „entspricht den Leistungserwartungen“) beurteilt. Bei der Bewertung der Leistungsmerkmale wurden die Aspekte „Arbeitsmenge“, „Arbeitsweise“ und „Arbeitsgüte“ jeweils insgesamt mit 7 Punkten bewertet, wobei die Einzelmerkmale „Arbeitsumfang“, „Initiative und Einfallsreichtum“ sowie „Bereitschaft zur Teamarbeit“ mit jeweils sechs Punkten bewertet wurden. Alle übrigen Merkmale wurden mit 7 Punkten bewertet bis auf „Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft“, für die 8 Punkte vergeben wurden. In der Befähigungsbeurteilung wurden folgende Aspekte als „schwach ausgeprägt“ (A) beurteilt: „Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete, geistige Beweglichkeit“ und „Initiative“. Die Befähigungsmerkmale „Merkfähigkeit“ und „Zuverlässigkeit“ wurden als „stärker ausgeprägt“ (C) beurteilt, alle übrigen Fähigkeiten als „normal ausgeprägt“ (B). Als Gesamturteil vergab der Vorbeurteiler Ministerialdirigent Kreuzberger 7 Punkte und gab im entsprechenden Formularfeld zur Begründung an „entspricht stets den Leistungserwartungen“. Der Endbeurteiler Ministerialdirektor Meinel vergab ebenfalls 7 Punkte und gab zur Begründung an, er schließe sich der Begründung der Vorbeurteilung an. Die Beurteilung vom 09.02.2016 wurde dem Kläger am 10.02.2016 vom Vorbeurteiler eröffnet und mündlich erläutert.

Mit Schreiben vom 12.02.2016 beantragte der Kläger eine Abänderung der Beurteilung. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, bis einschließlich der letzten dienstlichen Beurteilung in 2012 habe er sich über 15 Jahre lang „in der Spitzengruppe des Hauses“ befunden, jetzt werde er plötzlich im untersten Bereich bewertet. Bei der letzten Regelbeurteilung seien bei ihm noch fast alle Befähigungsmerkmale

als „besonders stark ausgeprägt“ beurteilt worden, darunter auch „Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete“ und „geistige Beweglichkeit“. Nur fünf Merkmale seien als lediglich „stärker ausgeprägt“ bewertet worden, darunter auch „Initiative“. In der neuen Beurteilung seien alle bisher „besonders stark ausgeprägt“ vorhandenen Fähigkeiten nur noch als „normal ausgeprägt“ bewertet, „Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete, geistige Beweglichkeit“ und „Initiative“ sogar nur als „schwach ausgeprägt“. Das sei nicht nachvollziehbar, denn an seinen intellektuellen Fähigkeiten und seiner Arbeitsweise habe sich seither nichts geändert. Es habe auch keine Rückmeldungen der Vorgesetzten oder Hinweise gegeben, aus denen er einen derartigen Abfall seiner Fähigkeiten hätte erkennen können. Er habe sich in seinem Arbeitsbereich - der Gentechnik - kontinuierlich fortgebildet und in seinen Zuständigkeitsbereich weitere Aufgaben übernommen. Diese reichten von der Umsetzung neuer europarechtlicher Vorgaben durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen über Redaktion für eine Internetseite bis hin zur Betreuung von Forschungsprojekten zu Umweltbiotechnologie und Arbeitsschutz. Deshalb könne er nicht akzeptieren, dass ihm jetzt Lernfähigkeit, Einfallsreichtum oder geistige Beweglichkeit abgesprochen würden. Er habe immer selbständig gearbeitet und nie fachliche Unterstützung durch andere Kollegen im Haus bekommen. Ferner verwahre er sich gegen den Vorwurf der Arbeitsverweigerung, den der Vorbeurteiler bei der Erläuterung der Beurteilung erhoben habe. Das könne sich nur auf einen einzigen Vorgang beziehen, der ca. drei Jahre zurückliege. Sein Referatsleiter habe ihn damals gebeten, vertretungsweise einen Termin im Sozialministerium wahrzunehmen. Dabei sei es um eine Mustergefährdungsbeurteilung für Beschäftigte in der Altenpflege gegangen. Er habe den Termin wahrgenommen, aber keinen inhaltlichen Beitrag leisten können, weil er in der Altenpflege keinerlei Fachkenntnisse habe. Deshalb habe er anschließend gebeten, bei diesem Projekt künftig auf seine Mitarbeit zu verzichten; dem sei entsprochen worden.

In einer Stellungnahme des Vorbeurteilers zum Antrag des Klägers an den Endbeurteiler vom 14.06.2016 heißt es u.a., die Leistungen im Kernarbeitsbereich des Klägers seien im Wesentlichen nicht zu beanstanden gewesen. Er habe aber sehr wohl Unterstützung aus dem Referat gehabt. Seine Verweigerungshaltung sei nicht auf einen Einzelfall bezogen; der im Widerspruch geschilderte Vorgang sei nur einer von mehreren. Der Kläger sei vom Referatsleiter vielfach angesprochen worden, bei an-

deren Aufgaben mitzuwirken, etwa im Bereich Gefahrstoffe. Sein Aufgabenbereich in der Gentechniküberwachung sei deutlich zurückgegangen, seit die Federführung bei der Überwachung von genmanipuliertem Saatgut in 2011 auf das Landwirtschaftsministerium übergegangen sei. Der Referatsleiter habe ihn daraufhin angesprochen, auch andere Aufgaben - etwa bei der Gefahrstoffüberwachung - zu übernehmen. Der Kläger habe das aber abgelehnt mit der Begründung, dafür gebe es bereits einen zuständigen Referenten, er sei Biologe und kein „Gewerbeaufsichtler“. Man habe ihm daraufhin Hospitationen bei der Gewerbeaufsicht angeboten, was er abgelehnt habe. Bei Mitarbeitergesprächen sei ebenfalls immer wieder eine breitere Verwendung angesprochen worden. Es sei aber keine Lösung gefunden worden, weil der Kläger sich stets verweigert habe. Als Beamter der Laufbahn des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes könne vom Kläger allerdings erwartet werden, dass er auch solche Aufgaben wahrnehme. Es gebe in der Landesverwaltung auch andere Biologen, die in diesem Aufgabengebiet inzwischen hervorragende Arbeit leisteten. Im Ergebnis werde an der Bewertung mit 7 Punkten festgehalten.

Mit Schreiben vom 02.08.2016 lehnte das Ministerium eine Abänderung der Beurteilung ab. Zugleich wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Die Beurteilung beziehe sich ausschließlich auf die im Beurteilungszeitraum gezeigten Leistungen und Fähigkeiten. Die neue Regelbeurteilung 2015 sei mit derjenigen aus 2012 nicht vergleichbar und auch nicht mathematisch umrechenbar, weil mittlerweile ein neues, viel stärker ausdifferenziertes Beurteilungssystem eingeführt worden sei. Die Leistungsbeurteilung reiche jetzt bis 15 statt bisher 8 Punkten, für die Befähigungsmerkmale seien mehr Bewertungsstufen vorgegeben. Das neue Beurteilungssystem stelle eine bewusste Abkehr vom alten System dar. Es sei vergleichsgruppenbezogen und mit Richtwerten für die Häufigkeit der Benotung innerhalb der Gruppe versehen. Bei der Beurteilung komme Vor- und Endbeurteiler ein weiterer Beurteilungsspielraum zu. Das Gesamturteil von 7 Punkten besage, dass die Leistung stets den Erwartungen entsprochen habe. Damit komme kein erheblicher Abfall der Leistung und Befähigung zum Ausdruck, sondern nur die Einordnung innerhalb der Vergleichsgruppe. Vor- und Endbeurteiler hätten insbesondere berücksichtigt, wie sich die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Kernarbeitsbereich des Klägers verändert hätten und wie er darauf reagiert habe. Das ergebe sich aus der Stellungnahme des Vorbeurteilers vom 14.06.2016. Bei der Beurteilung der Be-

fähigkeitsmerkmale gehe es jetzt um eine zukunftsorientierte Potentialbetrachtung. Angesichts des Verhaltens des Klägers im Beurteilungszeitraum sei es sachgerecht, die Merkmale „Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete“ und „Initiative“ jetzt als nur „schwach ausgeprägt“ (Stufe A) zu bewerten. Leistung und Befähigung seien gleich gewichtet worden. Anlass zu einer gesonderten Begründung oder Korrektur habe angesichts der einzelnen Ergebnisse nicht bestanden. Verfahrensfehler im Beurteilungsverfahren seien schließlich auch keine erkennbar.

Der Kläger hat am 25.08.2016 Klage erhoben. Er bezieht sich im Wesentlichen auf die im Widerspruchsverfahren vorgetragenen Gründe und bleibt bei der Ansicht, dass er bei der Regelbeurteilung 2011 mit 7,5 Punkten in der Spitzengruppe der Besoldungsgruppe A 15 gewesen sei. 7,0 Punkte habe er nur beim Leistungsmerkmal „Arbeitsmenge“ bekommen, bei den für die Befähigung wirklich relevanten Kriterien „Arbeitsweise“ und „Arbeitsgüte“ dagegen 7,5 Punkte. Deshalb sehe er sich letztlich gleichauf mit all den Kollegen, die dreimal 7,5 Punkte erhalten hätten. Bei der jetzt durchgeführten Beurteilungsrunde sei unter den 54 beurteilten Kollegen nur einmal die Note 6 Punkte und fünfmal die Note 7 Punkte vergeben worden, m. a. W. seien jetzt insgesamt 48 Kollegen besser beurteilt worden als er. Seine Beurteilung sei weit unterdurchschnittlich ausgefallen. Deshalb sei es erforderlich, die Beurteilung und die damit verbundene Herabstufung sowie das Gesamturteil auch verbal zu begründen, was nicht geschehen sei. Ferner fehle der Beurteilungsbeitrag seines Referatsleiters in den Akten, dieser solle vorgelegt werden. Abgesehen davon sei das Beurteilungsverfahren in vielfacher Hinsicht fehlerhaft gewesen. Die Vergleichsgruppe habe richtigerweise nur aus den in A 15 besoldeten Beamten der Laufbahn „Umwelt“ bestehen dürfen, das seien nur 29 Personen. Diese Vergleichsgruppe sei zu klein für starre Beurteilungsquoten in der Spitzengruppe. Der Endbeurteiler habe den Vorbeurteilern in einer E-Mail vom 13.10.2015 zur Beurteilerkonferenz, - an der er selbst gar nicht teilgenommen habe - feste Quoten auch für den Notenbereich unter 9 Punkten vorgegeben, die es nach der Beurteilungsverordnung und -richtlinie so gar nicht gebe. Deshalb seien die wenigen Beamtinnen und Beamten, die befördert werden sollten, gezielt in die durch Quoten begrenzte Spitzengruppe beurteilt worden, während ältere Beamte und solche, die für eine Beförderung nicht in Betracht gezogen würden, der Quote „geopfert“ worden seien und gezielt Noten deutlich unter 9 Punkten erhalten hätten. Darin liege u. a. eine unzulässige Altersdiskriminierung.

Außerdem sei der Vorwurf der Arbeitsverweigerung, der zur schlechten Bewertung bei den Befähigungsmerkmalen „Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete, geistige Beweglichkeit“ und „Initiative“ geführt habe, so nicht haltbar. Die Mitarbeit an der Mustergefährdungsbeurteilung Altenpflege habe sehr wohl Fachkenntnisse in der Altenpflege verlangt, die ihm fehlten. Jedenfalls sei es sein Anspruch, das Umweltministerium in diesem Gremium nur zu vertreten, wenn er auch die nötige Sachkunde besitze. Deshalb habe er gebeten, nicht mehr als „Springer“ in dieses Gremium entsandt zu werden. Es sei auch nicht richtig, dass sein Aufgabengebiet jetzt größtenteils vom Landwirtschaftsministerium übernommen worden sei und er nennenswert freie Kapazitäten habe. Experimentelle Freisetzungen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen hätten immer nur vorübergehend eine Rolle gespielt. In der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik habe er mit diesem Thema immer noch zu tun und müsse auf dem Laufenden bleiben. In seiner Tätigkeit dominiere die Überwachung der Labor- und Produktionsbereiche von rund 1.100 gentechnischen Anlagen im Land. Er habe nicht nur die Fachaufsicht für den Vollzug des Gentechnikrechts, sondern auch für die Biostoffverordnung. Darüber hinaus betreue er Forschungsprojekte zum betrieblichen Umweltschutz und werte Master- und Bachelorarbeiten aus, was sehr zeitintensiv sei. Der Abteilungsleiter habe sich für solche Einzelheiten aber nie interessiert. Der Kläger habe sich auch nicht geweigert, neue Aufgaben aus dem Referat zu übernehmen, nur eben nicht als Zuarbeiter oder „Springer“ auf Abruf. Er sei durchaus bereit gewesen, ein neues Gebiet zu übernehmen, wenn er im Geschäftsverteilungsplan die Verantwortung dafür bekomme und sich in dem Bereich weiterbilden könne. Das habe er seinem Referatsleiter auch gesagt, dann sei es aber im Sande verlaufen. Konkrete Angebote habe es nie gegeben, sondern immer nur unverbindliche Fragen im Rahmen des Mitarbeitergesprächs. Schließlich sei es auch nicht richtig, dass er Hospitationen bei der Gewerbeaufsicht abgelehnt habe. Er habe lediglich gebeten, diese vorher mit dem dortigen Behördenleiter abzuklären, weil er ja zugleich auch die Fachaufsicht über diese Stellen habe. Daraufhin habe er nichts mehr davon gehört. Sein Referatsleiter habe ihn dann erst im Frühjahr oder Sommer 2016 wieder darauf angesprochen. Bis dahin habe dieser offenbar nichts unternommen, um diese Möglichkeit abzuklären. Das sei nicht dem Kläger anzulasten.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 02.08.2016 zu verurteilen, die dienstliche Beurteilung des Klägers vom 09.02.2016 aufzuheben und ihn für den Zeitraum vom 01.10.2011 bis 31.07.2015 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu beurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung im Wesentlichen auf den Widerspruchsbescheid. Ein Vergleich mit der Vorbeurteilung nach dem alten Beurteilungssystem sei nicht möglich. Außerdem sei der Kläger auch damals mit einer Note von 7,5 Punkten nicht in der Spitzengruppe des Hauses gewesen. Von den seinerzeit beurteilten insgesamt 59 Beamtinnen und Beamten hätten zwei 8,0 Punkte, drei Beamte 7,0 Punkte und 54 die Note 7,5 erhalten. Von diesen 54 Beamten hätten aber insgesamt 47 auch in allen drei Aspekten der Leistungsbeurteilung 7,5 Punkte oder mehr erhalten, der Kläger dagegen einmal nur 7,0 Punkte. Mithin seien auch bei der Beurteilungsrunde 2011 insgesamt 48 Beamtinnen und Beamte besser beurteilt worden als der Kläger, von einem Abfall im Ranking könne deshalb nicht gesprochen werden. Es seien auch keine Verstöße gegen das Beurteilungsermessen ersichtlich. Vor und Endbeurteiler hätten nachvollziehbar dargelegt, dass die Aufgaben des Klägers in seinem Kernarbeitsbereich Gentechniküberwachung immer mehr zurückgegangen seien. Der Übernahme neuer Aufgaben habe er sich aber verweigert, obwohl das bei seiner Laufbahn von ihm erwartet werden könne. Man habe ihm z.B. den Bereich „Wirkung von Gefahrstoffen“ als eigenständiges Aufgabengebiet angeboten. Das habe er mit dem Argument abgelehnt, er wolle nicht nur Zuarbeiter für andere sein. Deshalb sei es letztlich nicht zu einer Änderung im Geschäftsverteilungsplan gekommen. Diese Verweigerungshaltung habe sich über den gesamten Beurteilungszeitraum gezeigt. Referats- oder Abteilungsleiter hätten zwar theoretisch auch die Möglichkeit gehabt, dem Kläger dienstliche Weisungen zu erteilen. Das entspreche allerdings nicht dem

Stil des Umweltministeriums. Stattdessen hätten sie mehrfach „im Guten“ versucht, den Kläger zur Übernahme neuer Aufgaben zu bewegen. Dabei habe es sich nicht nur um „Springer“-Tätigkeiten gehandelt, obwohl auch solche hin und wieder erwartet werden könnten. Der Kläger habe es ferner versäumt, seinen Vorgesetzten ggf. nochmals auf die verabredeten Hospitationen bei der Gewerbeaufsicht anzusprechen, wenn er daran tatsächlich Interesse gehabt hätte. Unter diesen Umständen sei es gerechtfertigt, seine Befähigung unter dem Gesichtspunkt „Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete“ und „Initiative“ als schwach ausgeprägt zu bewerten.

In der mündlichen Verhandlung am 28.11.2018 haben die Beteiligten einen Vergleich geschlossen, der widerrufen worden ist. Für diesen Fall haben sie auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet und ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter erklärt.

Dem Gericht haben die einschlägigen Personalakten des Beklagten sowie die Akten des Widerspruchsverfahrens vorgelegen. Wegen der Einzelheiten und des weiteren Vorbringens wird darauf ebenso Bezug genommen wie auf die vorliegende Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO) und ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken. Die Klage ist als Anfechtungsklage in Verbindung mit einer Leistungsbescheidungsklage statthaft. Obwohl nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.06.2001 - 2 C 48.00 -, NVwZ 2002, 97 zur Zulässigkeit des Widerspruchs unmittelbar gegen die dienstliche Beurteilung) hat der Kläger zunächst einen Antrag auf Änderung der Beurteilung gestellt. Die Ablehnung dieses Antrags durch den Beklagten stellt einen Verwaltungsakt dar, ebenso

wie der damit verbundene Widerspruchsbescheid. Insoweit ist deshalb die Anfechtungsklage mit dem Ziel der Aufhebung der angefochtenen Bescheide die statthafte Klageart. Hinsichtlich der vom Kläger begehrten Neubeurteilung ist die allgemeine Leistungsklage die richtige Klageart, denn bei der dienstlichen Beurteilung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 09.11.1967 - 2 C 107.64 -, juris; BVerwG, Urt. v. 18.04.2002 - 2 C 19.01 -, juris).

II. Die Klage ist auch begründet. Die dienstliche Beurteilung des Klägers vom 09.02.2016 und der Widerspruchsbescheid des Ministeriums vom 02.08.2016 sind rechtswidrig und verletzen ihn daher in seinen Rechten; der Kläger hat Anspruch auf eine erneute dienstliche Beurteilung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO analog).

1. Rechtsgrundlage der angegriffenen dienstlichen Beurteilung ist § 51 Abs. 1 Satz 1 LBG. Danach sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen.

a) Dienstliche Beurteilungen können von den Verwaltungsgerichten nur eingeschränkt auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Die maßgebliche Beurteilung darüber, wie Leistungen eines Beamten einzuschätzen sind und ob und in welchem Grad er die für sein Amt und für seine Laufbahn erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung aufweist, ist ein von der Rechtsordnung dem Dienstherrn bzw. dem für ihn handelnden jeweiligen Beurteiler vorbehaltener Akt wertender Erkenntnis. Die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob der Dienstherr den rechtlichen Rahmen und die anzuwendenden Begriffe zutreffend gewürdigt, ob er richtige Sachverhaltsannahmen zugrunde gelegt und ob er allgemein gültige Wertmaßstäbe beachtet und sachfremde Erwägungen unterlassen hat. Soweit der Dienstherr - wie hier - Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht auch zu prüfen, ob die Richtlinien eingehalten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen in Einklang stehen (vgl. VGH BW, Urt. v. 15.6.2016 - 4 S 126/15 -, juris Rn. 47 m.w.N.).

b) Der Dienstherr ist befugt, nach seinem Ermessen die Beurteilungsmaßstäbe für die Zukunft zu ändern ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.04.2013 - 2 B 134.11 -, IÖD

2013, 146; VGH BW, Urt. v. 25.09.2006 - 4 S 2087/03 -, juris). Das hat der Beklagte mit Erlass der Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten vom 16.12.2014 (GABI 2014, 778 - BeurVO) und der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes vom 30.04.2015 (GABI 2015, 178 - Beurteilungsrichtlinie) auch getan. Sowohl die Beurteilungsverordnung als auch die für ihre einheitliche Anwendung erlassene Beurteilungsrichtlinie begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Solche macht der Kläger auch nicht geltend, sondern vielmehr eine fehlerhafte Anwendung bzw. eine fehlerhafte Würdigung der Tatsachengrundlage.

Bei der vorgenommenen Änderung der Beurteilungsmaßstäbe ist der Aussagegehalt der Noten zwar für die verschiedenen Beurteilungszeiträume unterschiedlich. Ausschlaggebend ist jedoch die gleichmäßige Anwendung des jeweils anzuwendenden Maßstabes auf alle - erstmals oder wiederholt - zu Beurteilenden; auch wer früher bereits eine höhere Note erhalten hatte, ist für den neuen Beurteilungszeitraum an den neuen Maßstäben zu messen, so dass er möglicherweise bei gleichgebliebener Leistung eine niedrigere Gesamtnote erhält. Unter diesen Voraussetzungen bleibt auch bei veränderten Maßstäben der Art. 3 Abs. 1 GG entsprechende sachgerechte Vergleich der Beamten untereinander unberührt (BVerwG, Urt. v. 26.06.1980 - 2 C 13.79 -, DÖD 1980, 224).

c) Nach Nr. 5.5 der Beurteilungsrichtlinie, die gemäß Nr. 19.2 BRL bereits ab 01.02.2015 in Kraft war, ist das zusammenfassende Ergebnis der Leistungsbeurteilung gemäß § 4 Abs. 2 BeurVO durch eine Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung der Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale festzulegen. Im Unterschied zu den Einzelbewertungen bedarf das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung in aller Regel einer gesonderten Begründung, um erkennbar zu machen, wie es aus den Einzelbegründungen hergeleitet wird (BVerwG, Urt. v 17.09.2015 - 2 C 27.14 - IÖD 2016, 50). Dem gesetzlichen Beurteilungssystem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die dienstliche Beurteilung an den Auswahlkriterien des Art. 33 Abs. 2 GG zu orientieren ist, damit sie die Grundlage für nachfolgende Auswahlentscheidungen darstellen kann (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 05.09.2007 - 2 BvR 1855/07 -, BVerfGK 12, 106, 109; Kammerbeschl. v. 11.05.2011 - 2 BvR 764/11 -, BVerfGK 18, 423, 427 f.; BVerwG, Urt. v 17.09.2015 - 2 C 27.14 -, a.a.O.; Urt. v. 04.11.2010 - 2 C

16.09 -, BVerwGE 138, 102 Rn. 46). Wie die einzelnen Auswahlkriterien zu gewichtet sind, gibt Art. 33 Abs. 2 GG nicht unmittelbar vor. Im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens ist es daher Sache des Dienstherrn, festzulegen, welches Gewicht er den einzelnen Merkmalen beimessen will (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 05.09.2007 - 2 BvR 1855/07 -, BVerfGK 12, 106, 108; Kammerbeschl. v. 17.01.2014 - 1 BvR 3544/13 -, juris Rn. 15). Das abschließende Gesamturteil ist durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen bestenauswahlbezogenen Gesichtspunkte zu bilden (BVerwG, Urt. v. 17.09.2015 - 2 C 27.14 -, a.a.O.; Beschl. v. 25.10.2011 - 2 VR 4.11 -, Buchholz 11 Art. 33 Abs. 2 GG Nr. 50 Rn. 15 m.w.N.). Diese Gewichtung bedarf schon deshalb einer Begründung, weil nur so die Einhaltung gleicher Maßstäbe gewährleistet und das Gesamturteil nachvollzogen und einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden kann (BVerwG, Urt. v. 17.09.2015 - 2 C 27.14 -, a.a.O.). Gesamturteil und Einzelbewertungen einer dienstlichen Beurteilung müssen in dem Sinne miteinander übereinstimmen, dass sich das Gesamturteil nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lässt (BVerwG, Urt. v. 17.09.2015 - 2 C 27.14 -, a.a.O.; Urt. v. 21.03.2007 - 2 C 2.06 -, Buchholz 232.1 § 40 BLV Nr. 27 Rn. 14 m.w.N.). Liegt eine nicht unerhebliche Verschlechterung im Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung vor, bedarf auch diese einer Begründung, da nur so das neue, in erheblichem Ausmaß verschlechterte Gesamturteil vom betroffenen Beamten nachvollzogen werden kann (BVerwG, Beschl. v. 21.12.2016 - 2 VR 1.16 -, IÖD 2017, 38).

Aus Nr. 7.2 der Beurteilungsrichtlinie ergibt sich nichts anderes. Danach ist die Bildung des Gesamturteils stets zu begründen, nicht nur in den Fällen des zweiten Satzes, wie der Beklagte meint. Aus diesem ergibt sich lediglich, dass es gesondert zu begründen ist, wenn die Befähigungsbeurteilung Anlass gibt, für die Bildung des Gesamturteils über das zusammenfassende Ergebnis der Leistungsbeurteilung hinauszugehen oder hinter ihm zurückzubleiben. Hier handelt es sich um ein zusätzliches gesteigertes Begründungserfordernis, nicht um eine Schwelle zur Begründungspflicht. Dafür spricht auch der dritte Satz von Nr. 7.2 der Beurteilungsrichtlinie. Danach ist in der Begründung weiter darzustellen, welches Gewicht der Leistungsbeurteilung und der Befähigungsbeurteilung für das Gesamturteil jeweils zukommt. Das entspricht der oben dargestellten Rechtsprechung. Diese Vorgaben lassen es jedenfalls nicht zu, auf eine verbalisierte Begründung im Regelfall zu verzichten.

d) Die erforderliche Begründung des Gesamturteils hat schon in der dienstlichen Beurteilung selbst zu erfolgen. Anders als etwa bei nachträglich erhobenen Einwänden gegen Einzelbewertungen in der dienstlichen Beurteilung genügt es nicht, das bereits geäußerte Gesamturteil erst nachträglich zu plausibilisieren. Ansonsten käme die besondere Bedeutung, die dem Gesamturteil im Vergleich zu den Einzelbewertungen zukommt, nicht zum Tragen. Die Einheitlichkeit der Maßstäbe, die der Bildung des Gesamturteils zugrunde zu liegen hat, kann nur dann hinreichend gewährleistet und ggf. gerichtlich überprüft werden, wenn diese von vorneherein in der Beurteilung niedergelegt ist (BVerwG, Beschl. v. 21.12.2016, a.a.O.).

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen begegnet bereits die Begründung der dienstlichen Beurteilung des Klägers vom 09.02.2016 durchgreifenden rechtlichen Bedenken. In der streitgegenständlichen dienstlichen Beurteilung wurde der Kläger im Vergleich zur vorangehenden dienstlichen Beurteilung 2012 erheblich schlechter beurteilt (a). Die dienstliche Beurteilung enthält außerdem keine Begründung (b). Diese kann auch nicht im Abänderungs- und Widerspruchsverfahren nachgeholt werden (c).

a) Die dienstliche Beurteilung des Klägers weist jedenfalls eine erhebliche Verschlechterung des Gesamturteils auf, welche eine Begründungspflicht auslöst.

Eine besondere Begründungspflicht bei einer Verschlechterung der dienstlichen Beurteilung kann sich aus dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG und dem durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG dem Beamten garantierten effektiven Rechtsschutz ergeben. Diese Grundsätze gebieten, dass die Beurteilung durch den Beamten nachvollzogen werden kann (VG Köln, Urt. v. 01.08.2012 - 19 K 1221/12 - juris), was bei einer erheblichen Verschlechterung des Gesamturteils nicht ohne Weiteres der Fall ist. Ein erhebliches Abfallen des Gesamturteils kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände rechtmäßig sein, etwa wenn die vorangegangene dienstliche Beurteilung fehlerhaft war, die im aktuellen Beurteilungszeitraum gezeigten Leistungen nicht mehr den vorherigen entsprachen oder generell ein geänderter Beurteilungsmaßstab angewandt wurde (BVerwG, Beschl. v. 21.12.2016 - 2 VR 1.16 - juris). Da diese Umstände für den Beamten nicht ohne weiteres erkennbar sind, muss eine erhebliche

Verschlechterung im Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung vom Dienstherrn nachvollziehbar begründet werden (BVerwG, Beschl. v. 21.12.2016 - 2 VR 1.16 - juris; VG Karlsruhe, Urt. v. 06.07.2017 – 2 K 729/16 – juris).

Wann eine erhebliche Verschlechterung des Gesamturteils vorliegt, ist in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Auch verbietet sich aufgrund der Unterschiede in den Beurteilungssystemen und Laufbahnen eine schematische Betrachtung. Zunächst ist auf den rechnerischen Abstand der Noten abzustellen, wobei für die Annahme einer wesentlichen Verschlechterung im Regelfall wohl mindestens ein Abstand um eine ganze Notenstufe erforderlich ist (bejaht: BVerwG, Beschl. v. 21.12.2016 - 2 VR 1.16 - (Verschlechterung um zwei Notenstufen); VG Köln, Urt. v. 01.08.2012 – 19 K 1221/12 - (Verschlechterung um eine Notenstufe)). Da die dienstliche Beurteilung in erster Linie der Auswahl für die Vergabe von Beförderungsämtern dient, kann allerdings auch schon eine formal geringfügige Verschlechterung - unterhalb einer Notenstufe - ausnahmsweise als erheblich zu werten sein, wenn sie die Chancen des Beamten auf eine Beförderung signifikant verringert (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 06.07.2017 – 2 K 729/16 – juris).

Gemessen an diesen Voraussetzungen liegt eine erhebliche Verschlechterung der Beurteilung vor. In der Regelbeurteilung für den Zeitraum 01.10.2008 bis 30.09.2011 hatte er eine Beurteilung mit 7,5 von maximal möglichen 8 Punkten (verbalisiert: „übertrifft die Leistungserwartungen“) erhalten. Demgegenüber wird er in der vorliegenden Regelbeurteilung für den Zeitraum bis 31.07.2015 mit 7 von maximal möglichen 15 Punkten (verbalisiert: „entspricht den Leistungserwartungen“) beurteilt. Darin liegt sowohl in den Kategorien der aktuellen als auch der bis 2015 gültigen Beurteilungsmaßstäbe eine Verschlechterung um mindestens eine volle Notenstufe. Dazu kommt noch, dass er in der Befähigungsbeurteilung gegenüber der vorherigen Beurteilung bei den Merkmalen „Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete, geistige Beweglichkeit“ und „Initiative“ - bei unveränderten verbalisierten Notenstufen - um eine bzw. gleich um zwei Bewertungsstufen herabgestuft wurde. Der Umstand, dass nach Auffassung des Beklagten sowohl bei der Beurteilungsrunde in 2012 als auch bei derjenigen in 2016 der Großteil der Beamtinnen und Beamten in der Vergleichsgruppe besser bewertet wurden als der Kläger, er sich im Ranking also dennoch nicht gravierend verschlechtert haben soll, ändert daran nichts.

b) Die nicht unerhebliche Verschlechterung im Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung des Klägers wurde nicht ausreichend begründet. Allein die Einführung eines neuen Beurteilungsmaßstabs entbindet den Dienstherrn nicht von der Verpflichtung, eine erhebliche Verschlechterung zu begründen, da der Grund für die Begründungspflicht, die Nachvollziehbarkeit für den betroffenen Beamten zu gewährleisten, dadurch nicht entfällt.

Im Formularfeld für die textliche Begründung des Gesamturteils wird eine Verschlechterung des Klägers nicht thematisiert. Der Endbeurteiler nimmt lediglich Bezug auf die Begründung der Vorbeurteilung, welche sich allerdings in der wörtlichen Wiederholung der verbalisierten Notenstufe „entspricht den Leistungserwartungen“ erschöpft. Dabei handelt es sich um eine Leerformel, nicht um eine Begründung. Eine nachvollziehbare wertende Gesamtwürdigung der Leistungs- und Befähigungsbewertung ist darin jedenfalls nicht zu erblicken. Der sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten zentrale Aspekt der Beurteilung, nämlich die Verschlechterung im Hinblick auf die Befähigungsmerkmale „Initiative“ und „Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete, geistige Beweglichkeit“, soll nach dem Vorbringen des Beklagten ja gerade auf einer Verweigerungshaltung des Klägers beruhen, die eben nicht stets den Leistungserwartungen an einen Ministerialbeamten entspräche. Dieser Aspekt kommt in der Wiedergabe der verbalisierten Notenstufe aber in keiner Weise zum Ausdruck.

c) Dieser Begründungsmangel konnte nicht durch die im Abänderungsverfahren bzw. auf den Widerspruch eingeholte schriftliche Stellungnahme des Vorbeurteilers oder durch den Widerspruchsbescheid geheilt werden, ebenso wenig durch die Schriftsätze im gerichtlichen Verfahren. Die Nachholung einer erforderlichen Begründung des Gesamturteils einer im Ankreuzverfahren erstellten dienstlichen Beurteilung ist nicht möglich. Die Begründung des Gesamturteils hat schon in der dienstlichen Beurteilung selbst zu erfolgen; sie ist materieller Bestandteil der Beurteilung (BVerwG, Urt. v. 02.03.2017 - 2 C 21/16 -; Urt. v. 02.03.2017 - 2 C 51.16 -; Beschl. v. 21.12.2016 - 2 VR 1.16 -; alle juris). Eine spätere Nachholung der Begründung kann den Mangel auch nicht - etwa in entsprechender Anwendung von § 45 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG - unbeachtlich machen. Denn die nachträgliche Plausibilisierung eines bereits vergeb-

nen Gesamturteils würde den Sinn verfehlen, das Gesamturteil durch eine abschließende Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen Gesichtspunkte zu bilden. Die Begründungspflicht für das Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung bei uneinheitlichem Leistungsbild zielt auf die Herstellung einer materiell richtigen Entscheidung und nicht auf ihre Darstellung. Dies kann durch eine nachträgliche Begründung nicht mehr erreicht werden. Für eine Nachholung der Begründung des Gesamturteils einer dienstlichen Beurteilung ist - anders als bei der nach wie vor möglichen nachträglichen Plausibilisierung der Einzelnoten - wegen ihrer Funktion der Herstellung einer materiell richtigen Entscheidung kein Raum (BVerwG, Urt. v. 02.03.2017 - 2 C 21.16 -; Urt. v. 30.05.2013 - 2 C 68.11 -; beide juris).

Als Begründung ist es auch nicht ausreichend, dass der Vorbeurteiler dem Kläger die Beurteilung bei der Eröffnung mündlich erläutert hat. Aus dem Widerspruch des Klägers ergibt sich, dass dabei zumindest von „Arbeitsverweigerung“ die Rede gewesen sein soll, weshalb einiges dafür spricht, dass seine Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgaben zumindest thematisiert wurde. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass der Inhalt dieser späteren mündlichen Erläuterung auch dem Endbeurteiler bei seiner Beurteilung bereits bekannt gewesen wäre. Deshalb kann das Gericht nicht annehmen, dass seine Bezugnahme sich auch darauf beziehen sollte und nicht nur auf den inhaltsleeren Text im Begründungsfeld des Beurteilungsformulars. Im Gegenteil spricht nach Aktenlage sogar vieles dafür, dass dieser Sachverhalt dem Endbeurteiler erst nach dem Abänderungsantrag bzw. Widerspruch des Klägers mit der sehr ausführlichen Stellungnahme des Vorbeurteilers vom 14.06.2016 erstmals zur Kenntnis gebracht wurde. Entsprechende Aufzeichnungen des Vorbeurteilers vor diesem Zeitpunkt sind jedenfalls nicht aktenkundig.

Da die streitgegenständliche Regelbeurteilung bereits aufgrund der fehlenden textlichen Begründung der Gesamtnote rechtswidrig ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Beurteilung darüber hinaus auch deshalb rechtswidrig ist, weil die Vergleichsgruppe von tatsächlich nur 29 Personen entgegen Nr. 13 Satz 3 der Beurteilungsrichtlinie noch zu klein ist (die Bestnote könnte dann nur einmal vergeben werden, da die entsprechende Quote bei 4% liegt – andererseits handelt es sich bei § 5 Abs. 2 BeurVO um eine Sollvorschrift, die Abweichungen in begründeten Einzelfällen durchaus zuließe). Ferner kommt es nicht darauf an, ob die Beurteilung fehlerhaft ist,

weil der Endbeurteiler abweichend von § 5 Abs. 2 BeurVO auch für den Notenbereich unterhalb von 9 Punkten gewisse Quoten vorgegeben habe – hier besteht freilich ein Ermessensspielraum des Beurteilers. Es muss auch nicht mehr geklärt werden, wie es sich auswirkt, dass der Ministerialdirektor ausweislich der vorgelegten E-Mail vom 13.10.2015 gar nicht selbst an der damaligen Beurteilungskonferenz teilgenommen hat, obwohl er der Endbeurteiler ist (vgl. Nr. 14.2 Beurteilungsrichtlinie). Schließlich kann es auch dahingestellt bleiben, ob ein „Bleistiftentwurf“ einer Beurteilung durch den Referatsleiter existiert hat - woran bereits erhebliche Zweifel bestehen -, und ob dieser ggf. hätte zu den Akten genommen werden müssen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um einen förmlichen Beurteilungsbeitrag handelt, der zu eröffnen und Aktenbestandteil ist. Der Vorbeurteiler ist vielmehr verpflichtet, sich falls nötig über Leistung und Verhalten der zu beurteilenden Beamten zu informieren, etwa durch Heranziehung des Referatsleiters als sachkundigem anderem Vorgesetzten, der dann auch in der Beurteilung zu benennen ist. (vgl. Nr. 10.1 und 10.2 Beurteilungsrichtlinie). Das führt aber nicht dazu, dass Aufzeichnungen dieses anderen Vorgesetzten die Qualität von Beurteilungsbeiträgen erlangen.

In der neuerlichen dienstlichen Beurteilung wird der Beklagte im Rahmen des Gesamturteils die Verschlechterung für den Kläger nachvollziehbar zu begründen haben, wenn er an dieser festhalten will. Wenn er weiterhin in die Bewertung einbeziehen will, dass der Kläger sich der Übernahme neuer Aufgaben zu Unrecht verweigert habe, wird er diesen Sachverhalt umfassend aufklären müssen. Dazu gehört zumindest eine Abschätzung des Potentials für neue Aufgaben, das beim Kläger freige worden sein soll. Dass ein gewisser Freiraum für zusätzliche Aufgaben bestanden haben wird, ist angesichts des Vorbringens des Klägers kaum zu bezweifeln. Er hat vorgebracht, dass er damals durchaus bereit gewesen wäre, zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen, wenn er sie nur in der Geschäftsverteilung als eigene Zuständigkeit erhalte und sich entsprechend fortbilden könne. Wenn das zuträfe, könnte man ihm zumindest die Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete bzw. geistige Beweglichkeit nicht ohne Weiteres absprechen. Ferner wird aufzuklären sein, ob die Übernahme zusätzlicher Aufgaben tatsächlich an einer Verweigerungshaltung des Klägers gescheitert ist oder vor allem daran, dass organisatorische Hürden nicht beseitigt wurden, die außerhalb seines Einflussbereichs gelegen haben.

III.

III. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten sieht das Gericht ab (§ 167 Abs. 2 VwGO)

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 124a Abs. 1 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Hauser

B e s c h l u s s v o m 2 1 . D e z e m b e r 2 0 1 8

Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 10.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.06.2016 - 4 S 126/15 -, juris).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltunggerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Hauser

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Eberhart', written in a cursive style.

Eberhart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

